

06.08.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3465 vom 02.07.2009
der Abgeordneten Horst Becker und Oliver Keymis GRÜNE
Drucksache 14/9526

Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der fehlerhaften Berechnung des Schallimmissionsplanes für den Flughafen Düsseldorf

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3465 mit Schreiben vom 5. August 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bauen und Verkehr und dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 15.06.2009 hat Joachim Hans Beckers, Mitglied der Fluglärmmmission für den Flughafen Düsseldorf und Vizepräsident der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, in einer Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass der Schallimmissionsplan (Lärmkarte) gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie für den Flughafen Düsseldorf falsch berechnet wurde. Zuständig für die Berechnung der Lärmkarten ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Die Berechnung dieser Lärmkarten erfolgte auf der Basis von Betriebsdaten des Flughafens Düsseldorf (im so genannten Datenerfassungssystem - DES). Diese Karte bildet die Grundlage für die Erstellung von Lärmaktionsplänen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die vom Fluglärm des Düsseldorfer Flughafens betroffenen Kommunen. Die Berechnung der Lärmkarte des Düsseldorfer Flughafens wurden von Herrn Beckers auf der Basis der Eingangsdaten (alle Flugbewegungen des Kalenderjahres 2006) überprüft. Die Daten wurden ihm allerdings nicht vom dafür zuständigen Landesumweltministerium zur Verfügung gestellt. Dieses verwies ihn an den Flughafen Düsseldorf, der zunächst eine Herausgabe der Daten unter Berufung auf "Geschäftsgeheimnisse" verweigerte. Schließlich konnte sich Herr Beckers die Daten durch einen Gerichtsprozess beim Verwaltungsgericht Düsseldorf unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz erstreiten. Herr Beckers konnte nachweisen, dass unter anderem folgende Daten keinen Eingang in die Berechnungen der Lärmkarten für den Flughafen Düsseldorf gefunden haben:

Datum des Originals: 05.08.2009/Ausgegeben: 10.08.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- Alle Anflugstrecken mit Gegenanflugverfahren (Transition),
- die Aufteilung der Bewegungen mit und ohne Gegenanflugverfahren (diese sind von hoher Bedeutung für die Lärmbelastung, weil sie teilweise mit Überquerung der Anflugstrecken herangeführt werden und damit die Flüge zweimal den Nahbereich mit Lärm belasten),
- alle Hubschrauberbewegungen (u. a. ca. 4000 Polizeihubschrauberbewegungen),
- Angaben zu Flugbeschränkungen,
- Angaben zu lärmindernden Startverfahren.

Nach Angaben des Vereins "Bürger gegen Fluglärm" wurden bei der Berechnung des Schallimmissionsplanes für den Flughafen Düsseldorf 107.684 Landungen, aber nur 87.293 Starts zu Grunde gelegt, was einer Differenz von 20.391 Flügen entspricht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Kartierung des Umgebungslärms sind in NRW gemäß § 47e BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Gemeinden und nicht das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) zuständig. Das LANUV unterstützt die Gemeinden bei ihren Aufgaben gemäß Kabinettsentscheidung vom 4. Juli 2006 u.a. durch Lärmkartierung der Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn.

Entsprechend dieser Zuständigkeit wurde Herr Joachim Hans Beckers (Bundesvereinigung gegen Fluglärm) mit seiner Anfrage an die zuständige Stadt Ratingen verwiesen. Von dort hat er zeitnah im Frühjahr 2008 das vom LANUV für die Berechnung genutzte Datenerfassungssystem als Excel-Datei erhalten.

Herr Beckers hat zudem die Flughafen Düsseldorf GmbH unter Berufung auf das UIG NRW (Umweltinformationsgesetz) auf Herausgabe jener Daten verklagt, die er bereits von der Stadt Ratingen erhalten hatte. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (AZ. 26 K 5485/08) hat gezeigt, dass Herr Beckers – anders als in der Kleinen Anfrage suggeriert wird – gegenüber der Flughafen Düsseldorf GmbH keinen Anspruch auf Herausgabe der Daten hat, da es sich bei der Flughafen Düsseldorf GmbH nicht um eine auskunftspflichtige Stelle im Sinne des UIG NRW handelt. Weder die Landesregierung noch das LANUV waren Beteiligte in diesem Prozess.

Das LANUV hat den Berechnungen der Umgebungslärmkarten eine fast gleiche Anzahl Starts (107.669) wie Landungen (107.684) zugrunde gelegt. Woher die in der Kleinen Anfrage genannte Differenz von 20.391 Flügen zwischen Starts und Landungen rührt, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

1. Wie bewertet die Landesregierung die von Joachim Hans Beckers festgestellten Fehler bei der Berechnung des Schallimmissionsplans gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie für den Flughafen Düsseldorf?

Die Berechnung der Lärmkarten nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfolgte durch das LANUV entsprechend der hierfür in der 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung) vorgeschriebenen VBUF (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen, VBUF-AzB: Anleitung zur Berechnung, VBUS-DES: Datenerfassungssystem). Die konkrete Berücksichtigung von Gegenanflugverfahren ist nicht Bestandteil dieser Berechnungsmethode.

Die Anzahl der Hubschrauberstarts oder -landungen am Flughafen Düsseldorf (weniger als 4.000 Bewegungen incl. der Polizeihubschrauber) ist sehr klein gegenüber der Anzahl der gesamten Flugzeugbewegungen (fast 108.000 Bewegungen). Da ihr Anteil also weniger als

4 % beträgt und es sich vorwiegend um Hubschrauber handelt, die der lärmärmeren Hubschrauberklasse zuzurechnen sind, leisten die erzeugten Pegel keinen nennenswerten Beitrag zum Gesamtfluglärm im Kartierungsbereich. Außerdem würden für die Modellierung gemäß der VBUF auf der Grundlage der vorhandenen Daten zusätzliche aufwändige Untersuchungen erforderlich. Das LANUV entschied deshalb, die Haubschrauberbewegungen bei der Lärmkartierung nicht zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen ist in den "Erläuterungen zur Kartierung von Geräuschen im Rahmen der EU-RL Umgebungslärm in NRW" auf den Seiten des Umgebungslärmportals (www.umgebungslaerm.nrw.de) für jede und jeden sichtbar dargestellt.

Flugbeschränkungen oder lärmindernde Startverfahren, die nach den für die Berechnung der Lärmkarten nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie einschlägigen Vorschriften einzustellen gewesen wären, existieren am Flughafen Düsseldorf nicht.

Die Berechnung der Lärmkarten nach der EU-Richtlinie für den Flughafen Düsseldorf erfolgte somit entsprechend den Vorgaben der hierfür einschlägigen 34. BImSchV in Verbindung mit der VBUF-AzB und VBUF-DES. Die von Herrn Beckers angeführten Mängel sind für die Landesregierung nicht nachvollziehbar.

2. ***Wird die Landesregierung eine Neuberechnung des Schallimmissionsplanes für den Düsseldorfer Flughafen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz veranlassen?***
3. ***Falls ja, bis wann kann mit einer Neuberechnung gerechnet werden?***

Es werden keine Neuberechnungen erfolgen.

4. ***Hat die Landesregierung bzw. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz überprüft, ob die vom Flughafen Köln/Bonn gemeldeten Eingangsdaten zur Berechnung des Schallimmissionsplans gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie für den Flughafen Köln/Bonn vollständig und richtig sind?***

Im LANUV wurden die von den Flughafenbetreibern vorgelegten Daten auf Plausibilität, Vollständigkeit und Konsistenz geprüft. Diese Prüfungen beinhalteten u.a. den Abgleich der gemeldeten Geometrie der Flugstrecken mit den von der Flugsicherung veröffentlichten Routen und die datentechnische Prüfung der Bewegungszahlen auf Vollständigkeit und Konsistenz.

5. ***Durch welche Maßnahmen wird die Landesregierung künftig sicherstellen, dass vollständige und richtige Eingangsdaten in die Berechnungen von Schallimmissionsplänen von Flughäfen eingehen?***

Für die Landesregierung sind keine Mängel in den bisherigen Eingangsdaten für die Lärmkartierung des Umgebungslärms an den Großflughäfen erkennbar.